



Brüssel, den 4. Dezember 2020
(OR. en)

13551/1/20
REV 1

COVID-19 44
IPCR 41
POLGEN 216
SAN 437
JAI 1051

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Fortschrittsbericht des Vorsitzes über die EU-Koordinierung der Reaktion auf die COVID-19-Pandemie

Seit Beginn der COVID-19-Pandemie übt die EU eine Koordinierungsfunktion bei den Reaktionen der Mitgliedstaaten auf die Pandemie aus, indem sie den Austausch von Informationen und Erfahrungen und die Anpassung der Reaktionsmaßnahmen unter Wahrung der nationalen Zuständigkeiten fördert. Die EU hat versucht, die Beschränkungen des freien Personen-, Waren- und Dienstleistungsverkehrs innerhalb der EU zu begrenzen, gemeinsame Beschaffungsinitiativen für persönliche Schutzausrüstung, medizinische Ausrüstung und Behandlungen eingeleitet und diese direkt erworben, einen strategischen Bestand an medizinischer Ausrüstung geschaffen, der von den Mitgliedstaaten bei Engpässen genutzt werden kann, und Abnahmegarantien für Impfstoffe unterzeichnet. Die Arbeit zur Koordinierung innerhalb der EU wird in Videokonferenzen der Mitglieder des Europäischen Rates und ihrer engen Mitarbeiter, im AStV und bei den IPCR-Rundtischgesprächen (Integrated Political Crisis Response – Integrierte EU-Regelung für die politische Reaktion auf Krisen) sowie in anderen Arbeitsgruppen des Rates und im Gesundheitssicherheitsausschuss durchgeführt.

Dieser Bericht wurde in Zusammenarbeit mit dem Kabinett des Präsidenten des Europäischen Rates und der Kommission erstellt. Darin werden die Fortschritte dargelegt, die der Rat seit der Oktobertagung des Europäischen Rates erzielt hat. Der Bericht soll als Grundlage für die Beratungen der Staats- und Regierungschefs auf der Dezembertagung des Europäischen Rates dienen.

Die jüngsten Beratungen drehten sich im Wesentlichen um die Frage der Tests und des Reiseverkehrs.

I. Tests

1. Tests sind für die Erkennung und Diagnose einer COVID-19-Infektion wesentlich und werden auch weithin zur Unterstützung der Kontaktnachverfolgung eingesetzt. PCR-Tests sind die zuverlässigsten Tests und werden von den Mitgliedstaaten im Allgemeinen als „Goldstandard“ angesehen. Auch Antigen-Schnelltests werden in den Mitgliedstaaten in größerem Umfang eingesetzt, jedoch hauptsächlich eher für Screenings als zu Diagnosezwecken, entweder in bestimmten Umgebungen mit hoher Prävalenz wie Krankenhäusern, Pflegeheimen und Schulen oder für landesweite Tests. Antigen-Schnelltests sind weniger zuverlässig als PCR-Tests, aber einfacher, kostengünstiger und schneller anzuwenden, wodurch die begrenzten Laborkapazitäten entlastet werden.
2. Die Mitgliedstaaten haben regelmäßig Informationen und bewährte Verfahren im Rahmen des Gesundheitssicherheitsausschusses und der IPCR-Rundtischgespräche ausgetauscht, um zu einer **gemeinsamen Bewertung der Testmethoden zu gelangen und ihre Teststrategien anzupassen**. Die Beratungen auf fachlicher Ebene und im AStV haben bestätigt, dass es kein Problem mit der **gegenseitigen Anerkennung von PCR-Tests** gibt (sofern ein PCR-Test die in den EU-Rechtsvorschriften festgelegten Standards erfüllt, kann er überall in der EU in Verkehr gebracht werden). Allerdings scheint die **gegenseitige Anerkennung der Testergebnisse** manchmal mit praktischen Schwierigkeiten verbunden zu sein, wie beispielsweise mit dem Format (digital oder auf Papier) oder der Sprache, in der das Testergebnis verfasst ist. Einige Mitgliedstaaten haben sich besorgt darüber geäußert, dass es schwierig ist zu überprüfen, ob die Testbescheinigung echt ist, von einem akkreditierten Labor ausgestellt wurde oder für die Behörden eines anderen Mitgliedstaates leicht erkennbar oder verständlich ist. In diesem Zusammenhang wurden die Möglichkeit eines einheitlichen europäischen Formulars für PCR-Testergebnisse sowie die Möglichkeit eines digitalen Authentifizierungssystems in Erwägung gezogen.
3. Auf der Grundlage der Empfehlung der Kommission vom 18. November zum Einsatz von Antigen-Schnelltests sowie der zugehörigen Leitlinien des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) („Options for the use of rapid antigen tests for COVID-19“) wurden auch auf fachlicher Ebene Beratungen über ein **mögliches gemeinsames EU-Konzept für den Einsatz von Antigen-Schnelltests** geführt.

4. Mehrere Mitgliedstaaten vertreten die Auffassung, dass Antigen-Schnelltests durch PCR-Tests bestätigt werden müssen, und in den einzelnen Mitgliedstaaten gibt es unterschiedliche Praktiken, die im Wesentlichen am als akzeptabel erachteten Risikoniveau ausgerichtet sind. Es gibt jedoch allgemeine Unterstützung für **gemeinsame Mindeststandards** für solche Tests in der EU, wobei die meisten Mitgliedstaaten sich nachdrücklich dafür aussprechen, über die Empfehlungen der Kommission und der WHO hinauszugehen und eine Sensitivität von mindestens 90 % zu fordern, die in vielen Fällen auf nationaler Ebene angewandt wird. Für die Zwecke der gemeinsamen Beschaffung von Antigen-Schnelltests wendet die Kommission bereits die Anforderung einer Sensitivität von mindestens 90 % an.
5. Breite Unterstützung findet auch die Erstellung einer **Liste von Antigen-Schnelltests**, die die Mindeststandards erfüllen und von einem oder mehreren Mitgliedstaaten validiert wurden. Die Kommission hat sich bereit erklärt, die Initiative auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen zu unterstützen. Die Einzelheiten zur Erstellung der Liste müssen weiter präzisiert werden, einschließlich der Frage, wofür die Tests validiert wurden und unter welchen Bedingungen sie durchgeführt werden können.
6. Obwohl die **gegenseitige Anerkennung von Ergebnissen von Antigen-Schnelltests**, die sich aus Tests ergeben, die auf nationaler Ebene von einem Mitgliedstaat validiert wurden und die gemeinsame Mindeststandards erfüllen, von vielen Mitgliedstaaten unterstützt wird, muss die Verknüpfung mit der oben genannten Liste von Antigen-Schnelltests und ihre Verwendung zu Reisezwecken weiter geprüft werden.

Die Mitgliedstaaten sollten sich weiterhin regelmäßig über nationale Teststrategien, einschließlich des Einsatzes von Antigen-Schnelltests, austauschen. Eine Einigung über die Bedingungen, unter denen diese Tests durchgeführt werden können, sowie über ihre Validierung wird die gegenseitige Anerkennung von Testergebnissen erleichtern.

II. Reisen

7. Im Kampf gegen das Coronavirus haben die meisten Mitgliedstaaten beschlossen, eine **Kontaktnachverfolgungs- und Warn-App** herauszubringen. Die Kommission hat ein gemeinsames EU-Instrumentarium für Mobil-Apps entwickelt, um die Kontaktnachverfolgung in Bezug auf COVID-19 zu unterstützen, und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten ein **EU-weites System zur Gewährleistung der Interoperabilität** eingerichtet. Die Nutzerinnen und Nutzer müssen nur eine App installieren und können, wenn sie in ein anderes teilnehmendes europäisches Land reisen, weiterhin die Vorteile der Kontaktnachverfolgung nutzen und Warnmeldungen erhalten. Drei der nationalen Apps wurden nach einer erfolgreichen Pilotphase erstmals am 19. Oktober miteinander verbunden, als das System online ging. Derzeit sind neun nationale Apps miteinander verbunden. Insgesamt basieren 22 Apps auf dezentralen Systemen, und ihre Interoperabilität kann in den nächsten Schritten über den Dienst hergestellt werden.
8. Es wird auch an einem **europäischen Reiseformular** (Passenger Locator Form/PLF) gearbeitet. Die Vorgehensweise in Bezug auf Reiseformulare ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich. Nicht alle verwenden Reiseformulare, und während einige Papierformulare nutzen, verfügen andere bereits über digitale Systeme, die aber nicht miteinander verbunden sind. **Für den Luftverkehr wurde ein Pilotprojekt eingeleitet**, das auf der wertvollen Arbeit aufbaut, die im Rahmen der Initiative „EU Healthy Gateways“ in diesem Bereich geleistet wurde, insbesondere hinsichtlich der Entwicklung eines gemeinsamen Modells für EU-Reiseformulare. Die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) entwickelt derzeit eine spezielle Plattform für den dezentralen Austausch von Fluggastdaten auf der Grundlage bestehender nationaler digitaler Plattformen, die bis Ende 2020 einsatzbereit sein soll. Diese Plattform wird nach ihrer Fertigstellung die Kontaktnachverfolgung aller Fluggäste ermöglichen, einschließlich der Transitfluggäste, die mit den bestehenden Ansätzen derzeit nicht erfasst werden. Die Beteiligung an dieser Plattform steht allen Mitgliedstaaten mit einem in Frage kommenden digitalen Reiseformular offen und ist freiwillig. Das gleiche System sollte bis April 2021 für alle anderen Verkehrsträger zur Verfügung stehen. Datenschutzanforderungen wird dadurch Rechnung getragen, dass die Dauer, für die die Informationen gespeichert werden, die Zwecke, für die sie verwendet werden können, und die Art der Behörden, die Zugang zu ihnen haben, eindeutig begrenzt werden.

9. Die Liste der Drittländer in Anhang I der **Empfehlung des Rates vom 30. Juni 2020**, deren Gebietsansässige von der **vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU** nicht betroffen sein sollen, wurde sowohl in der Gruppe „IPCR“ als auch in der Antici-Gruppe regelmäßig alle zwei Wochen überprüft und an die epidemiologischen Entwicklungen angepasst. Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben regelmäßig einen Gedankenaustausch über die Umsetzung geführt und Leitlinien für die Umsetzung von Anhang II in Bezug auf die **spezifischen Kategorien von Reisenden, die eine wichtige Funktion ausüben oder deren Reise zwingend notwendig ist**, ausgearbeitet. Die Kommission arbeitet derzeit an einem Vorschlag für eine Überarbeitung der Empfehlung des Rates.
10. Seit der Annahme der Empfehlung des Rates vom 13. Oktober 2020 für eine koordinierte Vorgehensweise bei der Beschränkung der Freizügigkeit aufgrund der COVID-19-Pandemie überwachen die Mitgliedstaaten und die Kommission ihre Umsetzung im Rahmen der IPCR konsequent und wägen Verbesserungsvorschläge ab. Die Mitgliedstaaten haben Schritte unternommen, um die vom ECDC veröffentlichten Karten zur epidemiologischen Situation für jeden Schlüsselindikator kontinuierlich zu verfeinern, die Datenerhebung auch auf regionaler Ebene sicherzustellen und die Bereitstellung von Daten durch die Mitgliedstaaten an das ECDC zu verbessern.
11. Die Beratungen über **nationale Quarantäneregeln und die Quarantänedauer** haben gezeigt, dass die Mehrheit der Mitgliedstaaten eine mögliche Angleichung in diesem Bereich nicht als notwendig erachtet.

Angesichts der entscheidenden Bedeutung der grenzüberschreitenden Ermittlung von Kontaktpersonen sollte die EU-weite Interoperabilität von Kontaktnachverfolgungs- und Warn-Apps sowie die Entwicklung eines europäischen Reiseformulars beschleunigt werden. Die Empfehlungen des Rates vom 30. Juni und 13. Oktober sollten regelmäßig überprüft und angepasst werden.